

# ZH\_OBERGERICHT PS150098 vom 16. Juni 2015

ZH Obergericht, 2015-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS150098](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS150098)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS150098 du 16 juin 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT PS150098 del 16 giugno 2015

## Erwägungen

### E. 1

Sachverhalt und Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (fortan Schuldnerin) ist seit dem 19. April 2011 im Handelsregister des Kantons Zürich als Inhaberin des Einzelunternehmens "... «...» A.\_\_\_\_\_" eingetragen. Das Einzelunternehmen bezweckt den Verkauf von Blumen (act. 5/2 und 6).

#### E. 1.2

Mit Urteil vom 27. Mai 2015 (act. 3 = 8/8) eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Horgen den Konkurs über die Schuldnerin für eine Forderung der Gläubigerin im Betrag von Fr. 5'351.95 nebst Zins zu 5 % seit 28. November 2013 zuzüglich Fr. 500.– sowie Fr. 162.60 Betreuungskosten. Gegen diesen Entscheid erhob die Schuldnerin beim Obergericht des Kantons Zürich mit Eingabe vom

#### E. 1.3

Mit Präsidialverfügung vom 9. Juni 2015 (act. 9) wurde der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 8/1-9). Das Verfahren ist spruchreif. 2. Materielles 2.1. Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkurseröffnung im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn die Schuldnerin mit der Einlegung des Rechtsmittels ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist. Neue Behauptungen und Urkundenbelege über konkurshindernde Tatsachen sind im Beschwerdeverfahren unbeschränkt zugelassen, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind.

- 3 - 2.2. Die Schuldnerin hat mit Postquittung vom 2. Juni 2015 (act. 5/13) belegt, dass sie die Konkursforderung samt Zinsen und Kosten beglichen hat. Weiter hat die Schuldnerin belegt, Fr. 800.– beim Konkursamt Horgen hinterlegt zu haben zur Deckung der erstinstanzlichen Spruchgebühr und der bis anhin entstandenen und noch entstehenden Kosten des Konkursamtes (act. 5/15). Damit ist der Konkursaufhebungsgrund der Tilgung (Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG) nachgewiesen. 2.3. Um die Aufhebung der Konkurseröffnung zu erreichen, hat die Schuldnerin überdies ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichende, liquide Mittel vorhanden sind, mit denen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Die Schuldnerin hat deshalb aufzuzeigen, dass sie in der Lage ist, ihren laufenden Verbindlichkeiten nachzukommen sowie die bestehenden Schulden abzutragen. Bloss

vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen die Schuldnerin noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Anders verhält es sich jedoch, wenn keine Anhaltspunkte für eine Verbesserung ihrer finanziellen Lage zu erkennen sind und die Schuldnerin deshalb auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint. Wesentlichen Aufschluss über das Zahlungsverhalten und die finanzielle Lage einer Person vermittelt insbesondere das Betreibungsregister. Die Schuldnerin reichte einen Auszug des Betreibungsregisters vom 27. Mai 2015 (act. 5/11) ein, woraus ersichtlich ist, dass neben der Betreuung der nun beglichenen Konkursforderung noch elf weitere Betreibungen bestehen. Davon tragen jedoch acht Betreibungen den Code 105, d.h. sie wurden durch Zahlung an das Betreibungsamt erledigt. Zwei Betreibungen, beide datierend vom 24. Oktober 2013, wurden mit Rechtsvorschlag gestoppt. Die Frist zur Beseitigung des Rechtsvorschlages dürfte mittlerweile – wie von der Schuldnerin behauptet (act. 2 S. 6 f.) – verstrichen sein. Somit bleibt eine Betreuung im Betrag von Fr. 1'066.45. Hierzu reichte die Schuldnerin eine Abzahlungsvereinbarung vom 10. Januar 2015 ins Recht, wonach sie die aktuelle Forderung im Betrag von Fr. 1'223.05 in monatlichen Raten von Fr. 200.– tilgen darf (act. 5/14). Die Schuldnerin bringt vor, dass nur noch zwei Ratenzahlungen ausstehend seien (act. 2 S. 8).

- 4 - Zum Einzelunternehmen führt die Schuldnerin aus, dass es das Blumengeschäft seit September 2013 nicht mehr gebe. Das Blumengeschäft sei von der Eröffnung im Juni 2011 bis zur Schliessung im September 2013 von ihrer Tochter betrieben worden. Sie selber habe mit dem Geschäftsbetrieb nichts zu tun gehabt und auch keine Lohnzahlungen erhalten (act. 2 S. 3 f., vgl. auch act. 5/3). Zu ihrer Zahlungsfähigkeit bringt die Schuldnerin sodann vor, zusammen mit den zwei jüngeren Kindern in der Wohnung ihres ehemaligen Lebenspartners zu leben. Die Unterhaltsbeiträge ihres ehemaligen Lebenspartners für die beiden gemeinsamen Kindern würden mit der Mietzinnschuld für die Wohnung verrechnet. Sie habe im Jahr 2014 aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ein Einkommen in der Höhe von 39'380.– erzielt. Dazu kämen eine Witwenrente von Fr. 20'124.– sowie die Unterhaltsbeiträge für die Kinder von Fr. 23'000.– (wobei letztere zur Tilgung der Mietzinse verwendet werden). Es resultiere ein jährliches Einkommen von Fr. 82'504.–. Hierzu reichte die Schuldnerin die Steuererklärung 2014 ins Recht (act. 5/6). Weiter führt die Schuldnerin aus, im Rahmen ihrer unselbständigen Erwerbstätigkeit für drei Arbeitgeber tätig zu sein. Ein regelmässiges monatliches Einkommen sei daher gesichert. Sie legt Arbeitsverträge mit der C.\_\_\_\_\_ AG und der D.\_\_\_\_\_ AG vor (act. 5/7 und 5/8). Sodann betrage der aktuelle Kontostand ihres Kontos bei der PostFinance AG Fr. 2'646.14 (act. 2 S. 5; act. 5/10). Mit ihren Ausführungen und den eingereichten Dokumenten hat die Schuldnerin glaubhaft gemacht, dass sie über hinreichend Mittel verfügt, um ihren laufenden Verbindlichkeiten nachzukommen und daneben bestehenden Schulden abzutragen. Insbesondere übersteigen die vorhandenen liquiden Mittel die noch offene Betreibungsforderung. Entsprechend ist die Beschwerde gutzuheissen und der Konkurs aufzuheben. 3. Kosten Die Kosten beider Instanzen hat die Schuldnerin zu tragen, da sie durch die verspätete Zahlung das Verfahren veranlasst hat.

- 5 - Es wird erkannt:

## **E. 5**

Juni 2015 Beschwerde. Sie verlangt, die Konkurseröffnung sei aufzuheben, da sie die Forderung nach Konkurseröffnung beglichen habe und sie zahlungsfähig sei. Prozessual beantragte sie die Gewährung der aufschiebenden Wirkung (act. 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.